



Senat 2

Fall 2012/82 MITTEILUNG EINES LESERS

Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Bisher hat sich die Kronen Zeitung der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass die „Kronen Zeitung“ am Titelblatt der Ausgabe vom 31.07.2012 mit der Schlagzeile „Fünffach-Mörder als Asylwerber!“ sowie im dazugehörigen Artikel auf Seite 13 einen Asylwerber als Fünffachmörder bezeichnet hatte, obwohl sich später herausstellte, dass dies nicht stimmte. Darüber hinaus wurde kritisiert, dass ein Artikel vom 01.08.2012, in welchem berichtet wurde, dass die fünf Morde nur erfunden waren, nicht die gleiche Größe hatte wie der ursprüngliche Artikel, und dass dieser auch eine Entschuldigung enthalten hätte müssen.

Es wurde beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten.

Der Senat vertritt die Ansicht, dass hier kein medienethischer Verstoß vorliegt. Der Mann hatte die Morde von sich aus gestanden, wobei im ersten Artikel auch darauf hingewiesen wurde, dass die Polizei dieses Geständnis noch überprüfe. Vor diesem Hintergrund ist die Bezeichnung als „Fünffach-Mörder“ nicht zu beanstanden, der „Kronen Zeitung“ ist somit aus medienethischer Sicht kein Vorwurf zu machen.

Darüber hinaus erfolgte am darauffolgenden Tag, nachdem sich die Angelegenheit aufgeklärt hatte, ohnedies eine Klarstellung, die in dieser Form jedenfalls auseichend war, zumal von vorneherein kein journalistischer Fehler vorgelegen war. Der Journalist durfte nämlich auf die Richtigkeit der Angaben vertrauen, da diese von der Polizei stammten bzw. auf Aussagen des Betroffenen beruhten. Journalisten sind zur Wahrhaftigkeit verpflichtet, nicht aber dazu, die absolute Wahrheit zu erforschen.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Mag. Andrea Komar
04.09.2012